

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 06.01.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1084

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss FWH	25.01.2021			

Betreff: Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsausschusses FWH, die nicht dem Rat angehören

Beschlussentwurf:

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW sind die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann zum Beispiel in der Weise vollzogen werden, dass die Ausschussmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete